



§ 1 Name und Rechtssitz

1. Der Verein trägt den Namen Verband Wohneigentum Rheinland-Pfalz e. V. und wird im nachstehenden Text „Landesverband“ genannt.
2. Er hat seinen Sitz in Weißenthurm, wo er beim zuständigen Amtsgericht Koblenz in das Vereinsregister unter 52 VR 20135 eingetragen ist.
3. Der Landesverband ist Mitglied im Verband Wohneigentum e.V. mit dem Sitz in Bonn.
4. In geeigneten Fällen kann für die Bezeichnung des Vereins auch die Kurzform VWERLP verwandt werden.

§ 2 Gemeinnützigkeit

1. Der Verband Wohneigentum Rheinland-Pfalz e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck der Körperschaft ist
 - a) Förderung der Familie
 - b) Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz
 - c) Förderung der Landschaftspflege, des Naturschutzes und des Umweltschutzes.
3. Der Landesverband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Landesverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Landesverbandes.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Landesverbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Den Organmitgliedern und sonstigen von Organen beauftragten Personen entstandene Kosten und Auslagen sowie Vergütungen – insbesondere für aufgewendete Arbeitszeit und Arbeitskraft – sind nach der geltenden Geschäftsordnung des jeweiligen Organs und der allgemeinen Reisekostenordnung des Verbands in angemessener Höhe zu erstatten, soweit dies gemeinnützigkeitsrechtlich zulässig ist.

§ 3 Zweck der Verwirklichung

1. Der Verband Wohneigentum Rheinland-Pfalz e.V. dient dem Gemeinwohl, indem er sich in jeder zweckdienlichen Weise für die Förderung des Baues und Erwerbs von selbst genutztem Wohneigentum einsetzt. Seine Tätigkeit ist darauf gerichtet, die Allgemeinheit auf diesem Gebiet selbstlos zu fördern. Das Ziel aller Betätigungen ist die Förderung der Familie durch Unterstützung bei der Schaffung eines familiengerechten und gesunden Lebensraumes für jedermann.
2. Der Landesverband fördert diesen Zweck in erster Linie als Dachverband der in ihm zusammengeschlossenen Regionalbereiche und Gemeinschaften. Als Verbandsaufgabe obliegt es ihm insbesondere
 - a) wohnpolitische Grundsätze aufzustellen, welche die Schaffung einer menschengerechten Umwelt, die Stärkung familiärer und nachbarschaftlicher Verbundenheit, die Förderung von Gemeinschaft und Gemeinsinn in Gebieten mit selbst genutztem Wohneigentum und die Erhaltung der Gesundheit anzustreben
 - b) für die Sicherung des Erhalts von selbst genutztem Wohneigentum einzutreten
 - c) seine wohnpolitische Zielsetzung gegenüber Behörden, Verwaltungen und Organisationen zu vertreten und diese in Verbindung mit den Medien zu verbreiten
 - d) seine Mitgliedsorganisationen und deren Mitglieder in ihrer mitverantwortlichen Tätigkeit im sozialen, gemeindlichen und kulturellen Bereich zu unterstützen und zu beraten



- e) die Förderung der Jugendarbeit zu betreiben
- 3. Aufgabe des Landesverbandes ist es ferner
 - a) auf den Gebieten des Wohneigentums sowie seiner sonstigen Aufgaben, Wettbewerbe und Forschungsaufträge durchzuführen
 - b) auf diesen Gebieten durch periodische und sonstige Publikationen seine Mitglieder zu informieren und sie fachlich zu beraten
 - c) die auf das Wohneigentum und den Garten bezogene Verbraucherberatung von Erwerbern und Eigentümern selbst genutzten Wohneigentums mit der Zielsetzung eines wirksamen Verbraucherschutzes wahrzunehmen
 - d) auf die Anlage und Pflege von Gärten im Sinne einer ökologischen Landschaftspflege unter Beachtung des Natur und Umweltschutzes hinzuwirken
 - e) für die Anwendung ökologischer Gesichtspunkte und die Verwendung umweltfreundlicher bzw. umweltverträglicher Stoffe beim Bau und der Instandhaltung von Gebäuden und der Gartennutzung einzutreten
 - f) den Gedanken der Selbsthilfe in jeder Form zu fördern
 - g) verstärkt auf die Mitarbeit der Jugend in den Mitgliedsorganisationen und ihrer Gliederungen hinzuwirken.
- 4. Daneben verwirklicht der Landesverband den Satzungszweck unmittelbar selbst, indem er Schulungen und Beratungen auf den vor bezeichneten Gebieten, insbesondere auf dem Gebiet des Gartenbaus und der ökologischen Landschaftspflege durchführt.
- 5. Der Landesverband ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig. Er ist aufgeschlossen für die Zusammenarbeit mit Organisationen und Institutionen gleichgerichteter Zielsetzung

§ 4 Mitgliedschaft

- 1. Der Landesverband hat ordentliche und fördernde Mitglieder.
 - a) Die ordentliche Mitgliedschaft können Inhaber/innen und am Erwerb von selbst genutztem Wohneigentum Interessierte erlangen sowie alle Personen, die die Ziele und Aufgaben des VWERLP durch ihre Mitgliedschaft unterstützen wollen. Wenn Eheleute Mitglied sind, zahlen sie gemeinsam nur einen Beitrag.
 - b) Gehört das Wohneigentum mehreren Personen, sind diese gemeinschaftlich Mitglied für dieses Objekt.
 - c) Je Mitgliedschaft hat nur eine Person das aktive Wahlrecht.
 - d) Förderndes Mitglied kann jede Person, Vereinigung, Institution oder Körperschaft werden, die die Aufgaben und Ziele des VWERLP unterstützen will.
- 2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den geschäftsführenden Landesvorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Die Aufnahme gilt mit der Ausfertigung des Mitgliedsausweises als vollzogen. Mitglied kann auch der/die im Haushalt wohnende Lebenspartner/in des/der Antragstellers/in werden. Diese/r zahlt neben dem/der Antragsteller/in keinen Mitgliedsbeitrag. Auch er/sie ist passiv, aber nicht aktiv wahlberechtigt und hat keinen eigenen Anspruch aus den Versicherungsleistungen. Verstirbt der/die Antragsteller/in, kann die Mitgliedschaft vom überlebenden Ehe/Lebenspartner/in oder von der Erbengemeinschaft fortgeführt werden. Eine Umschreibung auf andere Familienmitglieder gilt als Neueintritt.
- 3. Wird der Aufnahmeantrag eines/r Bewerbers/in abgelehnt, so ist innerhalb von vier Wochen nach Zusendung des Ablehnungsbescheides Einspruch beim zuständigen erweiterten Landesvorstand zulässig, der endgültig entscheidet.

4. Für besondere Verdienste im Interesse des Landesverbandes, des Regionalbereiches oder der Gemeinschaften können durch Beschluss des Landesverbandstages Ehrenmitglieder ernannt werden.
5. Alle ordentlichen Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten. Ehren- und fördernde Mitglieder, die nicht zugleich auch ordentliche Mitglieder sind, haben kein Stimmrecht.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) Tod
 - b) Austritt
 - c) Ausschluss
2. Der Austritt ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung muss mindestens drei Monate vor Schluss des Kalenderjahres schriftlich dem Landesverband zugegangen sein.
3. Der Ausschluss aus dem Landesverband kann erfolgen:
 - a) wenn das Mitglied schuldhaft Pflichten verletzt, die ihm aufgrund der Satzung obliegen
 - b) wenn das Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Verbandes Wohneigentum e.V. schädigt
 - c) bei Beitragsrückstand. Ein solcher Tatbestand liegt vor, wenn das Mitglied mehr als die Hälfte des Jahresbeitrages nicht entrichtet hat und nach schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von drei Monaten nach Absendung der Mahnung seine Zahlungsverpflichtung vollständig erfüllt.
4. Ein Ausschlussantrag kann von jedem Mitglied gestellt werden. Hierüber entscheidet der geschäftsführende Landesvorstand. Wenn der geschäftsführende Landesvorstand den Ausschluss beabsichtigt, so sind das Mitglied und der Vorstand der zuständigen Gemeinschaft vor dem Ausschluss zu hören.
5. Der Ausschluss mit Begründung ist dem Mitglied vom geschäftsführenden Landesvorstand schriftlich mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung kann der/die Betroffene innerhalb eines Monats Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet der erweiterte Landesvorstand abschließend.
6. Während des Beschwerdeverfahrens ruht die Mitgliedschaft.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht an der Willensbildung im Landesverband im Rahmen dieser Satzung teilzunehmen und alle Einrichtungen des Landesverbandes und dessen Gliederungen zu nutzen.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht
 - a) die Satzung und die in deren Rahmen gefassten Beschlüsse zu befolgen
 - b) die Bestrebungen des VWERLP zu fördern
 - c) die Mitgliedsbeiträge zu leisten.

§ 7 Höhe der Beiträge

1. Die Mitglieder sind zur Zahlung eines jährlichen Beitrages verpflichtet, dessen Höhe der Landesverbandstag mit einfacher Mehrheit beschließt. Der Mitgliedsbeitrag ist bis spätestens 30. Juni des Kalenderjahres zu entrichten.
2. Die Mitgliederversammlungen der Gemeinschaften sind berechtigt, einen Zuschlag zu dem an den Landesverband zu entrichtenden Beitrag festzusetzen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.



§ 8 Gliederung

1. Der Landesverband gliedert sich in Regionalbereiche und Gemeinschaften. Die Gliederungen können den Landesverband nicht rechtsgeschäftlich verpflichten. In Ausnahmefällen ist eine Einzelmitgliedschaft im Landesverband ohne Zuordnung zu einer Gemeinschaft möglich.
2. Die Gliederungen können sich selbst eine Satzung geben und rechtsfähig sein. Deren Satzungen müssen die Bestimmungen der §§ 2 und 3 der Landesverbandssatzung beinhalten. Die Satzung des Landesverbandes hat in ihren satzungsrechtlichen Auswirkungen jedoch den Vorrang vor den Satzungen einer Gemeinschaft, soweit nichts anderes bestimmt ist. Bei Auflösung dieser Gliederungen oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an den Landesverband, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige regionalbezogene Zwecke zu verwenden hat.
3. Der Landesverband ist berechtigt, volle Einsicht in die Vereinsunterlagen der Regionalbereiche und der Gemeinschaften zu nehmen.
4. Die gewählten Vertreterinnen der Gliederungen dürfen entsprechend ihrer satzungsgemäßen Aufgaben im Rahmen der ihnen zur Verfügung stehenden Mittel Rechtsgeschäfte tätigen. Die Übernahme nicht satzungsgemäßer Aufgaben durch eine Gliederung bedarf der vorherigen Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes.

§ 9 Organe

1. Die Organe des Landesverbandes sind
 - a) der Landesverbandstag
 - b) der erweiterte Landesvorstand
 - c) der geschäftsführende Landesvorstand

§ 10 Landesverbandstag

1. Der Landesverbandstag setzt sich aus den gewählten Delegierten der Regionalbereiche und den Mitgliedern des geschäftsführenden Landesvorstandes zusammen. Jeder Regionalbereich entsendet je angefangene 100 Mitglieder eine/n von ihr beauftragte/n Vertreter/in. Der ordentliche Landesverbandstag findet alle vier Jahre, möglichst bis zum 30. Juni des betreffenden Jahres statt. Revisoren nehmen am Landesverbandstag teil, sofern sie keine gewählten Delegierten sind.
2. Der geschäftsführende Landesvorstand ist zur Einberufung eines außerordentlichen Landesverbandstages verpflichtet, wenn der erweiterte Landesvorstand dies mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließt oder ein Viertel der Mitglieder des Landesverbandes dies verlangt.
3. Der geschäftsführende Landesvorstand lädt schriftlich mit einer Frist von mindestens vier Wochen mit der Tagesordnung die Delegierten ein.
4. Die Einberufung wird den Regionalvorsitzenden und Gemeinschaften sechs Monate vorher angekündigt.
5. Die Beschlüsse des Landesverbandstages sind schriftlich niederzulegen und von dem/der Versammlungsleiterin und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.
6. Der Landesverbandstag fasst Beschlüsse insbesondere über:
 - a) den Bericht des Landesvorstandes und den Geschäftsbericht des Landesverbandes
 - b) den Jahresabschluss, die Verwendung eines Überschusses und die Deckung eines Verlustes
 - c) die Genehmigung des vierjährigen Haushaltsplanes und die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - d) die Entlastung des Landesvorstandes
 - e) die Wahl und Abberufung von Mitgliedern des Landesvorstandes



- f) die Wahl von zwei Revisoren/innen und zwei Ersatzrevisoren/innen, wobei einmalige Wiederwahl nacheinander möglich ist
 - g) die Verfolgung von Rechtsansprüchen gegen Mitglieder des geschäftsführenden und erweiterten Landesvorstandes
 - h) Genehmigung einer Geschäfts- und Kassenordnung
 - i) die Auflösung des Landesverbandes
7. Beschlüsse können nur über Gegenstände der Tagesordnung gefasst werden. Anträge hierzu müssen spätestens acht Wochen vor dem Landesverbandstag bei der Geschäftsstelle des Landesverbandes vorgelegt werden. Dringlichkeitsanträge bedürfen zur Aufnahme in die Tagesordnung der Zustimmung von 2/3 der erschienen Delegierten. Änderungen der Satzung oder Auflösung des Vereins können nicht Gegenstand eines Dringlichkeitsantrages sein.
8. Der Landesverbandstag ist die Mitgliederversammlung im Sinne des § 32 BGB.
9. Der Landesverbandstag ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der eingeladenen Delegierten anwesend sind.

§ 11 Der erweiterte Landesvorstand

1. Der erweiterte Landesvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Landesvorstand und den Regionalvorsitzenden bzw. deren Vertreter/innen, die an den Sitzungen teilnehmen, wenn Regionalvorsitzende verhindert sind.
2. Der erweiterte Landesvorstand fasst Beschlüsse über alle wichtigen Landesverbandsaufgaben, die nicht in die Zuständigkeit des Landesverbandstages gehören und zwar insbesondere: Anstellung von Mitarbeitern, Festsetzung der Tagesordnung des Landesverbandstages, Übertragung und Delegation von Aufgaben (Jugend, Frauen, Senioren, Öffentlichkeitsarbeit), Erlass der Geschäftsanweisung an den Landesvorstand und die Geschäftsführung, Bestellung eines/r Vertreters/in für ein ausscheidendes oder dauernd verhindertes Mitglied des geschäftsführenden Landesvorstandes oder Revisors/in bis zum nächsten Landesverbandstag.
3. Mitglieder des Landesvorstandes dürfen nicht mit stimmen, soweit es ihre persönlichen Angelegenheiten betrifft.
4. Der erweiterte Landesvorstand ist bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Kalenderjahr vom Landesvorsitzenden unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen oder auf Antrag eines Drittels seiner Mitglieder einzuberufen.

§ 12 Der geschäftsführende Landesvorstand

1. Der geschäftsführende Landesvorstand besteht aus dem/der Landesvorsitzenden, dem/der stellvertretenden Landesvorsitzenden und drei Beisitzern/innen. Er tagt bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Kalenderjahr.
2. Die Wahlzeit endet erst, wenn eine gültige Neuwahl vorgenommen worden ist. Wiederwahlen sind zulässig.
3. Die vorzeitige Abberufung eines Mitgliedes des geschäftsführenden Landesvorstandes ist nur durch einen außerordentlichen Landesverbandstag zulässig.
4. Aufgaben des geschäftsführenden Landesvorstandes:
 - a) er überwacht die ordnungsgemäße Geschäftsführung nach Maßgabe seiner Geschäftsanweisung und seiner Richtlinien
 - b) er hat die Jahresabschlüsse und den Haushaltsplan für den Landesverbandstag aufzustellen.
5. Die/Der Landesvorsitzende und ihr(e)/sein(e) Stellvertreter/in sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.



Jede(r) ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein soll jedoch die/der stellvertretende Landesvorsitzende nur bei Verhinderung der/des Landesvorsitzenden tätig werden.

§ 13 Der Regionalbereich

1. Der Regionalbereich umfasst die vom erweiterten Landesvorstand zugeordneten Gemeinschaften und Einzelmitglieder.
2. Die Organe des Regionalbereiches sind
 - a) die Regionalversammlung
 - b) der Regionalvorsitzende
3. Die Regionalversammlung setzt sich aus Vertretern der Gemeinschaften zusammen. Die Gemeinschaften entsenden je angefangene 50 Mitglieder eine/n Delegierte/n, darunter ihre/n Vorsitzende/n.
4. Die Regionalversammlung findet alle zwei Jahre statt; jeweils ein Jahr nach dem Landesverbandstag und vor dem nächsten Landesverbandstag, jeweils im 2. Halbjahr. Sie wählt alle vier Jahre den Regionalvorsitzenden sowie die Delegierten für den nächsten Landesverbandstag.
5. Zur Regionalversammlung wird schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen eingeladen. Die Beschlüsse der Versammlung sind schriftlich niederzulegen und von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.
6. Eine Regionalversammlung ist binnen eines Monats einzuberufen, wenn ein Viertel der den Regionalbereich bildenden Mitglieder dies verlangt.
7. Der Regionalvorsitzende teilt jede terminierte Versammlung mit Angabe der Tagesordnung zugleich mit der Einladung der Delegierten dem geschäftsführenden Vorstand mit.
8. Die Regionalvorsitzenden führen in ihren Bereichen die Geschäfte nach der Zielsetzung und den Richtlinien des Landesverbandes. Die Regionalvorsitzenden berichten dem Landesvorstand über alle wichtigen Angelegenheiten und nehmen die Interessen der Regionalbereiche gegenüber dem Landesverband, insbesondere durch ihre Mitgliedschaft im erweiterten Landesvorstand wahr.

§ 14 Die Gemeinschaft

1. Die Gemeinschaft umfasst alle die ihr vom Landesverband zugeordneten Mitglieder.
2. Die Organe der Gemeinschaft sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
3. Die Angelegenheiten der Gemeinschaften, die nicht vom Vorstand zu besorgen sind, werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung geregelt.
4. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Die Mitgliederversammlung ist auch dann innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder oder ein Viertel der Vereinsmitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beim Vorstand beantragen.
5. Zur Mitgliederversammlung werden alle Mitglieder unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen. Zwischen der Einladung und dem Termin der Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.
6. Die Gemeinschaft teilt jede terminierte Versammlung mit Angabe der Tageszeit und des Versammlungsortes gleichzeitig mit der Tagesordnung dem Regionalvorsitzenden mit.
7. Die Mitgliederversammlung der Gemeinschaft besteht aus den stimmberechtigten Mitgliedern.

8. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
9. Die Mitgliederversammlung fasst, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, ihre Beschlüsse mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
10. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
11. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Vorsitzenden der Versammlung und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.
12. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören unter anderem:
 - a) die Aufstellung von Grundsätzen und Richtlinien für die Arbeit des nächsten Jahres
 - b) die Wahl des Vorstandes
 - c) die Wahl der Kassenprüfer/innen und deren Vertreter/innen
 - d) die Wahl der Delegierten für Regionalversammlung
 - e) die Entgegennahme und Genehmigung der Jahresabrechnung sowie des Berichtes der Kassenprüfer/innen
 - f) die Entlastung des Vorstandes
13. Der Vorstand vertritt die Gemeinschaft gerichtlich und außergerichtlich sowie im Innen- und Außenverhältnis. Die vom Vorstand zu erledigenden Aufgaben richten sich nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung der Gemeinschaft.

Besteht der Vorstand der Gemeinschaft aus mehreren Personen, so wird die Gemeinschaft durch die Mehrheit der Vorstandsmitglieder vertreten. Ist eine Willenserklärung gegenüber der Gemeinschaft abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vorstands.
14. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahlen sind zulässig.
15. Die Amtszeit des Vorstandes endet erst mit der nächsten gültigen Vorstandswahl.
16. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung für seine Geschäftsführung verantwortlich. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, soll er über seine Sitzungen Niederschriften anfertigen, ansonsten seine Entscheidungen schriftlich dokumentieren.
17. Sofern einer Gemeinschaft ein Gemeinschaftsvorstand fehlt, kann für die Zeit bis zur Behebung dieses Mangels der geschäftsführende Landesvorstand die Erledigung der Aufgaben der Gemeinschaft durch geeignete Maßnahmen sicherstellen.
18. Die Gemeinschaften haben die Möglichkeit, ihren Namen nach einer Empfehlung des Landesverbandes an die Bezeichnung des Landesverbandes anzupassen.

§ 15 Beschlussfassung und Wahlen

1. Die Organe der Gemeinschaften werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Der geschäftsführende Landesvorstand, die Regionalvorsitzenden, ihre Vertreter/innen und die Revisoren des Landesverbandes werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt.
2. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so kann sich der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Wahl durch Zuwahl ergänzen.
3. Stehen mehrere Kandidaten/innen des Vorstandes zur Wahl, so ist Stichwahl bei Stimmgleichheit erforderlich.

§ 16 Satzungsänderungen

Die Satzung kann mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Delegierten des Landesverband-



stages durch Beschluss geändert werden, zu dem unter Angabe der Änderungsanträge eingeladen sein muss.

§ 17 Kassenführung und Prüfung

Bei allen Gliederungen müssen ordnungsgemäße Kassenbücher/Abrechnungen geführt werden.

§ 18 Revisoren/innen

Die Revisoren/innen haben jährlich die Kasse und den Jahresabschluss zu prüfen.

§ 19 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des Landesverbandes erfolgen in der Verbandszeitschrift des Verbands Wohneigentum e.V., durch Rundschreiben oder im Internet.

§ 20 Auflösung des Landesverbandes

1. Der Landesverband kann durch Beschluss des Landesverbandstages, zu der unter Angabe des Auflösungsantrages eingeladen sein muss, mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten aufgelöst werden.
2. Sofern der Landesverbandstag nicht beschlussfähig sein sollte, ist er nach frühestens acht Wochen und spätestens innerhalb von zwölf Wochen noch einmal unter Angabe des Auflösungsantrages einzuberufen. Der erneut einberufene Landesverbandstag ist alsdann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Vertreter beschlussfähig.
3. Im Falle der Auflösung erfolgt die Liquidation nach den Bestimmungen der §§ 47 ff. BGB.
4. Bei Auflösung des Landesverbandes fällt sein Vermögen an den gemeinnützigen Verband Wohneigentum e. V., Bonn, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke in Rheinland-Pfalz zu verwenden hat.

§ 21 Inkrafttreten der Satzung

1. Die neu gefasste Satzung tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
2. Der angemeldete geschäftsführende Landesvorstand ist berechtigt, Satzungsänderungen vorzunehmen, soweit sie bei der Anmeldung vom Amtsgericht verlangt werden.

Durch Beschluss des Landesverbandstages vom 12. Juni 2010 ist die in das Vereinsregister beim Amtsgericht Koblenz unter 52 VR 20135 eingetragene Satzung neu gefasst worden.

Satzung in der Fassung vom 31.10.2015.